

FDP-Fraktion

Kriens, 26.02.2007

Herr
Einwohnerratspräsident
Matthias Senn
Zumhof-Terrasse 4
6010 Kriens

Motion

Vollzugskonforme Reglemente

Verstösse gegen das Planungs- und Baugesetz (PBG) werden heute in Kriens konsequent zur Anzeige gebracht. Dies ist juristisch formell korrekt und wird so auch vom Regierungsrat verlangt. Politisch problematisch ist, dass in der Gemeinde Kriens Einwohnerinnen und Einwohner für Handlungen bestraft werden, die zum Beispiel in der Gemeinde Horw erlaubt sind. Grund dazu sind Vorschriften im Bau- und Zonenreglement sowie dazugehörige Richtlinien der Gemeinde Kriens, welche strenger sind als eidgenössische und kantonale Vorschriften.

Beispiel Nr. 1: Naturobjekte

Die kantonale Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 regelt den Schutz dieser Naturobjekte. Das Bau- und Zonenreglement sowie die Verordnung über Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen der Gemeinde Horw verweisen beim Schutz der Naturobjekte nur auf die kantonalen Vorschriften und auf die eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe. Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens regelt in Artikel 21 Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen) auf einer ganzen Seite unzählige weitergehende Abstands- und Bauvorschriften.

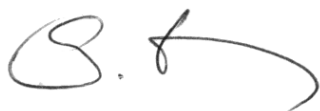
Beispiel Nr. 2: Materialwahl Parkplätze

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens regelt in Art. 31 (Siedlungsentwässerung), dass Plätze (insbesondere auch Vorplätze, Parkplätze, Lagerflächen) in der Regel nicht mit einem versiegelten, undurchlässigen Belag versehen werden dürfen. Im Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) wird in Artikel 12 (Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen) verlangt, dass diese zu begrünen sind, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist. In der Gemeinde Kriens wird diese Bestimmung so ausgelegt, dass Parkplätze mit Rasenraster oder Schotterrasen zu gestalten sind, obwohl versickerungsfähige Betonpflastersteine (sogenannte Ökosteine) genau so zweckmässig sein können. Die Vorschriften der Gemeinde Horw sind flexibler. So wird im Parkplatzreglement in Artikel 9 (Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen) verlangt, dass diese, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigem Material zu realisieren und mit Bäumen und Pflanzungen zu begrünen sind. Die Gemeinde Horw gestattet damit alle versickerungsfähigen Beläge.

Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass sich verschiedene Bestimmungen im gültigen Bau- und Zonenreglement als nicht praxistauglich erwiesen haben. Sie sind unverhältnismässig, weil sie eher ein Ärgernis für Bürgerinnen und Bürger sowie die vollziehenden Behörden sind, als dass sie einen Schutz von Natur und Umwelt bewirken. Dazugehörige Richtlinien sind zum Teil eher konfus als vollzugskonform.

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat einen Vorschlag für die Änderung derjenigen Artikel des Bau- und Zonenreglements und dazugehöriger Richtlinien vorzulegen, welche weiter gehen als eidgenössische oder kantonale Vorschriften verlangen.



J. Oakes Burg